

§ 5 APOAA (Brandenburg) — Dauer der Einführungszeit

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Brandenburg

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Einführungszeit umfasst eine Ausbildungszeit von 15 Monaten und endet mit der schriftlichen Prüfung, die auch oder ausschließlich aus elektronisch zu erbringenden Aufsichtsarbeiten bestehen kann. Bis zum Abschluss der mündlichen Prüfung werden die Beamten weiterhin bei einer Staatsanwaltschaft beschäftigt.

(2) Urlaubs- und Krankheitszeiten können auf die Ausbildung angerechnet werden. Durch die Anrechnungen darf der Erfolg der Ausbildung nicht beeinträchtigt werden. Urlaubszeiten sollen nur insoweit angerechnet werden, als sie zusammen während der ganzen Einführungszeit das Eineinviertelfache des jeweils zustehenden Jahres-Erholungsurlaubs nicht überschreiten.

Zitiervorschlag: § 5 APOAA (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOAA/5>